

Diese Ehrenmänner wußten es wohl, daß alle Cassen, in welche größere Capitalien niedergelegt werden, bei aller Aufsicht und Controle doch durch allerhand Unglücksfälle, sowie durch Verschuldung der Cassenführer in Gefahr und Schaden gebracht und banferott werden können. Sie wollten daher eine Gesellschaftscasse bilden, deren Kapitalien gar nicht verloren gehen könnten, aus dem einfachen Grunde, weil nie welche da sind. Und wie machte man das? Ganz eben so einfach. Man sammelte für jeden einzelnen Fall, wo man Geld brauchte, bei den Mitgliedern den bestimmten Beitrag ein. Dies auf solche Weise gesammelte Geld wurde sofort der betreffenden Person ausgezahlt, und damit war die Sache abgethan.

Diese Gesellschaft, deren Hauptzweck also war eine jährliche Pension für die Witwen und Waisen der Mitglieder zu beschaffen, hatte in 26 Artikeln ein Regulativ entworfen, aus welchem wir das Interessanteste mittheilen wollen.

Als Mitglieder konnten aufgenommen werden Gelehrte, Kaufleute und „andere Honoratiores, welche der evangelisch-lutherischen Religion zugethan sind.“ Ein Religionswechsel hatte den sofortigen Ausschluß zur Folge. Die Zahl der Mitglieder sollte 300 nicht übersteigen, dagegen aber Expectanten angenommen werden. Bis zur erstmaligen Erfüllung der Zahl von 300 war man in Betreff des Lebensalters sehr nachsichtig. Man nahm Personen zu Mitgliedern auf, die 60 Jahre und darüber alt waren. Als aber die ersten 300 zusammen waren, wurde keiner mehr aufgenommen, der über 44 Jahre alt war. Was den Wohnort der Mitglieder betrifft, so hatte man der Gesellschaft die größtmögliche Ausdehnung gegeben. Wenn Jemand nur an einem Orte der gesammten churfürstlichen Lande wohnte, so konnte er Mitglied werden. Daher kam es, daß gleich unter den ersten 300 sich eine große Zahl von Mitgliedern fanden, welche nicht nur in den Sechsstädten der Lausitz und im sogenannten Landkreise, sondern auch in den alten Erblanden, z. B. in Dresden, Muskau, Sebnitz, Lüben, Schandau, Merseburg ihren Wohnort hatten.

Starb einem Mitgliede die Frau, so erhielt der Witwer binnen 24 Stunden, von Zeit des notifizirten Todesfalles, 50 Thaler zum Begräbnisse; eine Witwe desgleichen zum Begräbnisse ihres Ehemannes. Wesentlicher aber und wahrhaft wohlthätig und segensreich war es, daß jede Witwe in den ersten zwei Jahren ihres Witwenstandes einen jährlichen Witwengehalt von 40 Thalern, in den nächstfolgenden zwei je 45 Thaler, dann aber, „wenn sie ihren Witwenstuhl nicht verrücket,“ auf ihre ganze Lebenszeit jährlich 50 Thaler erhielt. Heirathete aber eine Witwe wieder, so fiel natürlich die Pension weg. Blieb ein Witwer nach dem Tode seiner Ehefrau unverheirathet und hinterließ er bei seinem Tode noch unmündige Kinder, so erhielten diese drei Jahre lang außer dem geordneten Begräbnißgelde eine ansehnliche Unterstützung, nämlich im ersten Jahre 40, im zweiten 45, im dritten 50 Thaler. Dieselbe Unterstützung wurde gewährt, wenn eine Witwe unmündige Kinder hinterließ. Wie wohlthätig war diese Einrichtung! Möchte man sich nicht wundern, daß die Bürger und Gewerken unserer Zeit, so weit sie nicht schon Mitglieder von Pensionscassen sind oder sein müssen, nicht auch ein solches „Ehrendenkmal christlicher Milde und ehelicher Liebe“ errichten? Wie manche arme Witwe, die nach dem Tode ihres Mannes in die bitterste Noth geräth, zumal wenn sie noch